

V. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 des Landesnaturschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen vom 10.12.2015 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Neukirchen erlassen.

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 wird folgende Fläche für die Bootslagerung gestrichen:

Seekamp-Strand	Abschnitt F1 – F2	60 x 5 m	300 qm
----------------	-------------------	----------	--------

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Verwirklichung des Rechts der Gemeinde Neukirchen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen, wird der Gemeingebrauch an dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitte in der Zeit vom 01. April bis 30. September eingeschränkt.

Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg/H., den 11.12.2015

(L.S.)

Gez. Bruhn
Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister